



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

N. I. Formalia derselben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1648 Geburt im Sechszehenhundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche des Römischen im 1648.  
Junius, zwecksten, des Hungarischen im drey und zwanzigsten, und des Böhemischen im ein Julius,  
Julius. und zwanzigsten Jahren.

Ferdinand mpp.

Vt.

Ferdinand Graff Kurz mpp.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ  
Majestate proprium.

Wilhelm Schröder, mpp.

### §. XXXV.

Erklärung  
des Dom-Ex-  
positus zu Osn.-  
nabruk in  
puncto Capi-  
tulationis  
perpetua.

Auf die, im Monath Majo, exhibir- sche Dohm-Capitul, in nachstehender  
ten Braunschweig-Lüneburgischen Confi- Erklärung N. I. vernehmen.

siderationes, ließ sich daß Osnabrück.

#### N. I.

Erklärung Eines Wohl-Ehrwürdigen Osnabrückischen Thum-Capitul, auf dasjenige, was in puncto Capitulationis, den Herren Kaiserlichen Ple-  
nipotentiariis von den Herren Lüneburgischen Abgesandten am  
26. Maii nächsthin überreicht worden.

Es wird Ein Wohl-Ehrwürdiges hiesiges Dohm Capitul zwar ihres Orts dor-  
hin gestellet seyn lassen müssen, was die contenta Äquivalentis Brunsvigo-Lu-  
neburgie und darum begriffene alternativa, auch derselben Conditiones mit sich  
bringen. Weiln gleichwohl dabey dem Thum-Capitul des Jus capitulandi vorbehal-  
ten; So verbleibt billig demselben die offne Hand, juxta morem Patriæ & exem-  
pla Antecessorum, die Capitulation einzurichten, und vermittelst dero, ihren und des  
Landes Statut bestermassen zu stabuliren, allermassen auch jedesmahl neben den  
Herren Kaiserlichen, die Herren Braunschweigischen selbst, als man einige wohl-begrün-  
dete Notas dem Instrumento zu inseriren begehrte, dazu gute Vertröstung geben und  
darauf die Subscription Äquivalentis sub hac conditione erfolgt und angenom-  
men ist. Alß ein Wohl-Ehrwürdiges Thum-Capitul der zuverlässigen Hoffnung  
lebt, man werde sich in erweinten und andern rechtmäßigen Punctis der Willigkeit und  
Vertröstung nach, bei Abhandlung der Capitulation finden lassen, und ansangs hie-  
mit die Sache weiters nicht aufhalten.

Was in puncto Gravaminum und Amnestia unter den Ständen des Reichs  
abgehandelt, davon hat zwar ein Ehrwürdiges Thum-Capitul so genaue Wissen-  
schaft nicht, nachdem mahl dasselbe bey gerührter Handlung nicht gewest. Dem ohnerach-  
tet kan man sich gleichwohl nicht erinnern, noch bey sich befinden, daß wieder berührte  
Puncta ict etwas haubtähliches der Capitulation sollte einverleibet seyn, wie besser  
nicht, als wenn die Herren Braunschweig-Lüneburgische Gesandten sich belieben lassen  
wollten, punctatim zur schriftlichen Handlung zu schreiten, an den Tag kommen  
möchte, womit aber gar nicht bestehen könnte, wann man den §. Ita tamen § ante  
hoc, wie es fast primo intuitu das Ansehen haben könnte, davon auszunehmen be-  
acht wäre, daß man aber eine beständige Determination mache, wie es Anno 24.  
im Lande beschaffen gewesen, solches muß man dahin gestellet seyn lassen.

3) Wegen der No. 3. bemeldten Articuln, beziehet man sich auf die Beilage.

4) Daß ein Wohl-Ehrwürdiges Thum-Capitul nun zu denjenigen Actibus,  
worzu

1648. wozu die jura Canonica scripta selbiges erfordern, allein gezogen werden soll. Julius, te (wie es No. 4. sustiniret werden will) dadurch wollten alle von so viel hundert Jahren her erworbene und in übliche Observanz hergebrachte Privilegia und Gewohnheiten, die nicht weniger als die beschriebene Rechte zu consideriren, auf einmahl aufgehoben werden, welches Einem Wohl-Chriwürdigen Thum-Capitul desto beschwehr- und befremdlicher vorkommt, weiln man der Ritterschaft und der Stadt alle dasjenige, so sie Anno 24. possessorie zu haben vorgeben, unverrückt lassen; hingegen dem Thum-Capitul, welches dannoch der principalste Standt und Erb-Herr dieses Stifts ist, das seinige, so es a. 24. notorie possediret, und nach dem Erempl aller Cathedral-Kirchen im Reich und benachbarten Provinzen hergebracht, auch wieder die ungezweifelte intention der Herren Kaiserlichen und die allgemeine Schieds-Regul des 1624. Jahrs entziehen will. Gestalt dann auch außer allen Zweifel ist, daß in eventum purificatae Coadjutoriae Ratzeburgensis & Magdeburgensis die Herren Fürsten von Braunschweig-Lüneburg, alda nicht allein den annum 24. bey seinem durch Tractaten erworbenem vigor hätten ohngeingeschränkt, sondern auch männlich bey allen habenden Privilegiis und Consuetudinibus, unangesehen davon in jure Canonico scripto nichts statuaret wäre, krafft allgemeinen Friedens-Schlusses ruhig lassen, und dagegen keine Aenderung fürnehmen, sondern vielmehr nach altem Gebrauch darüber capituliren müssen, dahero dann auch das Haus Braunschweig Lüneburg eodem jure & modo bey diesem Stift billig zu erhalten.

1648.  
Julius.

5) Zum fünften, was umstreitig ist, begehrte man so wenig der Ritterschaft, als der Stadt zu disputiren, was aber in statu contradictionis & novitatis besangen, solches ist an seinem Ort, und dem Anno 24. billig heimzulassen.

6) Sechstens, wird auch nur eine Capitulation darum nicht practicabel seyn, weiln dasjenige, welches dem Bischoflichen Amt, Catholischen Gebrauch nach, wie auch der Religion selbst und Dero Ceremonien anhangig, billig vor einem Catholischen Bischoff allein zu capituliren und fürzuschen; Sintemahlu die Augspurgischen Confessions-Verwandte Fürsten, sowohl vigore Tractacuum als Canonum, hierin die Hand zu schlagen nicht bedacht seyn, weniger solches zu halten schwehren werden, sonderlich auch bey der Succession und Absterben eines Catholischen Bischoffen, die Bischofliche Berrichtungen, ea etiam quæ sunt Ordinis & Jurisdictionis Ecclesiæ, dem zeitlichen Metropolitano Electori Coloniensi heim stehen; wird sich auch ex collatione utriusque Capitulationis befinden, daß darin tam quoad Religionem quam Politica, keine differenz so wenig wieder die Tractatus Pacis, als die Resolutiones Gravaminum, begriffen sey, noch auch ein mehrers als Ao. 24. hergebracht, hineingesetzt worden. Alldienewiln dann aus allen diesen abzunehmen, daß ohne grosse Verzögerung und Aufenthalt der Sachen, mit dergleichen generalibus præsuppositis, dabey man doch in substantia einer Meynung, nur ungleiche consequentias zu verhüten gedenket, schwerlich fortzukommen, wann man nicht auf das Factum selbst komme, und einander bey jedem Artieulo nicht vernehme; So wird die kundliche Notdurft erfordern, zweifeln auch nicht, die Hochfürstliche Braunschweig Lüneburgische Gesandtschaft werde es sich nicht zuwieder seyn lassen, auf jeden Articul einen special-schriftlichen Erklärung von Handen zu geben, und consequenter die Handlung förderlich zu schließen, dadurch die mildreiche Memorie weyland Herzog Philippi Sigismundi, Christ-mildesten Andenkens, durch eine annehmliche Resolution zu erwarteten: Wobei gleichwohl endlich auch dieses zu consideriren, daß das Jus capitulandi bey dem Äquivalente nicht nur dicis gratia von den Kaiserlichen eingerückt und vorbehalten, als daß man so gar striete sich an das Instrumentum zu halten, daß nicht auch bey der Handlung noch etwa ein oder anders zu melioriren, und den Catholischen zu gute disponiere werden könnte.

1648. Notata ad Articulos, so der Capitulationi perpetuae beym Statu Alternationis 1648.  
Julius. des Stifts Osnabrück zu inseriren und zu beobachten, von den Braum-  
schweigischen begehrte wird.

Ad primum: Muß E. Wohl-Ehrwürdiges Thum-Capittel solches dahingestellt seyn lassen. Weiln aber die Capitulation darinnen vorbehalten, so ist dieselbe also nicht einzuzeigen, daß dadurch nicht sollte dasjenige, was in jure & facto dubium seyn möchte, determiniret werden könne, wie dann auch die Capitulation nach Recht und Billigkeit, auch hergebrachter Observanz einzurichten.

Ad 2dum: Der nach Ao. 1624. eingeführte Gottesdienst Augspurgischer Confession ist billig darum abzuschaffen, weiln es durch den Krieg geschehen, also sowohl vigore Amnestia generalis, als verglichenen Terminis à quo, per Pacem zu repariren, und wird die Capitulatio wenland Herzog Philipp Sigismundi klarlich ausweisen, daß die Religion und deren Bestallung Ao. 1624. in dem Standt wie jeho nicht gewesen, leben auch noch Leute, ja unterschiedlich damahls gewesene Personen genug, die davon ohntengbare Testimonia geben können.

Ad 3um: Dependiret à 2do.

Ad 4tum: Bleibt es ebennächig daben, wie wenland Philippus Sigismundus seine Religions-Genossen regiret, auch es Ao. 24. gehalten worden, da man von seinem Consistorio gewußt. Es wird gleichwohl kein Catholicher Bischoff begehrn, in der Augspurgischen Confessions-Glaubens-Sachen sich einzumischen; die übrige Jura Archi-Diaconalia aber verbleiben, billig in dem esse, wie sie Anno 1624. gewesen und verübt, und kan sich ein Thum-Capitul zu Osnabrück, so eines alten hergebrachten Anno 24. unstreitig gehabten Juris nicht begeben.

Ad 5tum: Weniger kann die Kirche zu Osnabrück Jurisdictionem Ecclesiasticam also fallen lassen, außer was pure und allein die Augspurgische Religion und res fidei betrifft, si intra certos cancellanos zu redigiren, damit alles friedlicher hergehe, und allerhand Zwiespalt vorgebauet werde, idque rationem habet ex Instrumento Pacis. Weiln Ao. 1624. alle Einwohnere des Stifts Osnabrück, ohne Unterscheid der Religion, Ecclesiasticam Jurisdictionem erkannt, und demselben unterworffen gewesen.

Ad 6tum: Dependiret ex superioribus punctis, und aus der Capitulation, nur daß das fatale Collationis in terminis Juris Communis verbleibe.

Ad 7tum: Führet das Recht selbsten mit sich, darnach sich zweifels frey ein jedweder richten wird. Daß aber praeceps 4. Athl. pro collatione zu nehmen, kan citra vitium Simonia ex pacto bey den Catholischen nicht geschehen, es wären denn Jura Sigilli, welche bis dato viel geringer gewesen.

Ad 8vum: Die Anzahl und Bestallung der Räthe bleibt billig, wie von Alters her gewesen, daß aber daben paritas Religionis sogleich in acht zu nehmen, ist darum etwas unbillig, weiln gleichwohl das Thum-Capitul, als Erb-Herr und vornehmster Stand des Landes, in consideration hieben zu halten. Daß man aber, die bei jehigen Kriegs-Zeiten eingesetzte Räthe für andern dazu gezogen haben wolle, wird Ihro Hochfürstliche Gnaden dem jehigen Herren Bischoffen hart anzumuthen seyn: Sintemahln dieselbe dafür halten, daß gegen ihre erwehrte Räthe contraria consilia geführer, also nicht abzuzeihen, wie dieses Begehrn Platz finden könne. Wird gleichwohl der Religion darum kein sonderbahrer Nachtheil anwachsen, weiln die gewöhnliche Land-Räthe von beyden Religionen bestellter werden.

Ad 9num: Habe einen Schein.

Ad 10tum: Ist billig & placet per omnia.

Ad

1647. Ad iuum: Dabei habe es auch sein Bewenden, si de legitime acquisitis intelligatur, aber zu Verhütung ungleicher Gedanken, vigore Pacificationis besser als ad Annum 1624. reduciet.

Febr. Ad 12um: Mit dem Privilegio de non appellando kan es nicht geschehen, sich deswegen zu einer besondern Remonstration beziehend.

1647.  
Febr.

## Der Mecklenburgische Äquipollent-Punkt.

### §. XXXVI.

Mecklenburg-  
über Satia-  
tionen.  
Punkt.

Was bisher auf gegenwärtigen Congress, wegen des Mecklenburgischen Äquipollent-Punkts zu verschiedenen Zeiten gehandelt werden; daß soll um besserer Ordnung willen, in einer Folge erzählet werden. Nehmlich: Nachdem die Schweden vornehmlich ein Auge auf die Stadt und den Meer-Hafen Wismar, dann auf die Schans, der Wallfisch genannt, samt denen beiden Aemtern Poel und Neuen-Closter, gerichtet hatten, und man wohl sahe, daß sie davon, wegen der Schiffart auf der Ost-See, nimmermehr würden abzubringen seyn; So wurde auf ein Äquivalent gedacht, um den Herzog von Mecklenburg, welcher dieses

lytrum Pacis von seinem Land heraheben sollte, dagegen zu Frieden zu stellen. Man zu Mecklenburg dahero auf das Stift Ratzburg, wordurch solcher Abgang des Mecklenburgischen Landes erseget werden sollte: Das Capitul selbigen Stifts, erkundigte sich durch Schreiben bey dem Herzog, ob er in dergleichen Äquivalent willig würde, weil selbige nicht unzeitich besorgte, es möchte solchen falls auf eine Suppressio nem Canoniciatum auslauffen: Der Herzog aber antwortete demselben in nach folgenden Schreiben sub No. I. daß er Wismar herzugeben noch nicht gemeint sei, folglich die Canonici zu Ratzburg dieserhalb ohnbesorgt seyn sollten.

### N. I.

Antwort-Schreiben des Herzogs zu Mecklenburg an das Capitul zu Ratzburg, desselben Äquivalent betreffend.

Adolff Friederich II.

Unsern gnädigen Gruß zuvor; Wohl-Würdige, Beste und Ehrbare, Liebe, Besondere und Getreue!

Euer an Uns unterm dato 7. dieses geschriebne Schreiben, haben Wir wohl empfangen, und was ihr wegen der von Osnabrück Euch zugekommenen Nachricht, ob sollte Unsere Stadt Wismar der Kron Schweden zur Satisfaction, und Uns hinwie derum zu einiger Recompens und Erstattung, der Stift Ratzburg vorschlagen seyn worden, anführt, daraus mit mehrern vernommen. Verhalten Euch darauf hinwieder gnädig nicht, daß war nicht ohne, daß ermehrte Unsere Stadt Wismar bey der angedeuteten Friedens-Handlung in Vorschlag kommen seyn soll: Wir haben aber unsern dahin abgeschickten Gesandten, sowohl vorhin, als 150, dahin instruiert, daß er wegen sohanen Postulati, und daß Wir aus vielen hochst erheblichen Motiven und Rationibus darum nicht consenteinen könnten oder möchten. Unser Nothdurft besser massen in acht habe, und solches unserm Etat zu unerträglichen Präjudiz, Schaden und Nachtheil, gereichen des Zumuthen, verbitten und abwenden solle, leben auch der guten Zuversicht, es werden die Plenipotentiarii solches alles gebührend erwegen, und Uns danieder so überaus hoch zu graviren beharrlich nicht gemeinet seyn. Alldieweil Wir aber auch nicht zweifeln,